

## Informationen zur Angehörigeneigenschaft

Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht für die angeführten Angehörigen, wenn sie weder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift krankenversichert sind, keiner Krankenfürsorgeeinrichtung angehören und grundsätzlich ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben.

Bei **Zuzug aus dem Ausland** ist neben dem Versicherungszeitennachweis des ausländischen Versicherungsträgers (EU, EWR, Schweiz und bilaterale Vertragsstaaten) ein zusätzlicher Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland erforderlich (z.B. Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung, Anmeldebescheinigung, Kindergarten-/Schulbesuchsbestätigung).

Auch wenn die Angehörigen in einem EU-, EWR-Land oder der Schweiz leben, oder sich ständig in einem bilateralen Vertragsstaat aufhalten, kann eine Anspruchsberechtigung als Angehörige/r bestehen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

Darüber hinaus gibt es noch weitere **Voraussetzungen**. Legen Sie die erforderlichen Nachweise **in Kopie** bei.

Angehörige	Weitere Voraussetzungen	Erforderliche Nachweise
<b>Ehegattin/Ehegatte **)</b>		Heiratsurkunde
<b>Eingetragene Partnerin/ eingetragener Partner **)</b>		Urkunde über die eingetragene Partnerschaft
<b>Kind, Wahlkind</b>  Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)		Geburtsurkunde, Bestätigung über Adoption bzw. Gerichtsbeschluss, allenfalls Urkunde über die Vaterschaft/Elternschaft (Anerkennung/gerichtliche Feststellung)
<b>Stiefkind</b>  Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	<b>Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten</b>	Geburtsurkunde, aktuelle Heiratsurkunde, Urkunde über die eingetragene Partnerschaft
<b>Enkelkind</b>  Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	<b>Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten</b>	Geburtsurkunde des Kindes sowie Geburtsurkunde jenes Elternteiles, welcher mit der/dem Versicherten in direkter Linie verwandt ist
<b>Pflegekind mit behördlicher Bewilligung</b> Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	<b>Behördlich bewilligtes Pflegerverhältnis</b>	Geburtsurkunde, behördlich bewilligter Pflegenachweis
<b>Pflegekind mit unentgeltlicher Verpflegung</b> Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	- <b>Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten</b> - <b>Unentgeltliche Verpflegung (Versorgung)</b>	Geburtsurkunde
<b>Pflegekind mit Verwandtschaftsverhältnis</b> Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	- <b>Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten</b> - <b>Verwandt oder verschwägert bis zum dritten Grad</b>	Urkunden über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis
<b>Nicht verwandte haushaltsführende Person (z.B. Lebensgefährtin/ Lebensgefährte) **)</b>	- <b>Seit mindestens zehn Monaten bestehende Hausgemeinschaft und unentgeltliche Haushaltsführung</b> - <b>kein/e arbeitsfähige/r Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin / eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt</b>	

<b>Verwandte haushaltsführende Person **)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Person aus dem Kreis der Eltern,</b> Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister</li> <li>- <b>Seit mindestens zehn Monaten bestehende Hausgemeinschaft und unentgeltliche Haushaltsführung</b></li> <li>- <b>kein/e arbeitsfähige/r Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin / eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt</b></li> </ul>	Urkunden über das Verwandtschaftsverhältnis
<b>Pflegende(r) Angehörige(r) **)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Pflegegeldbezug der/des Versicherten zumindest in Höhe der Stufe 3</b></li> <li>- <b>Nicht erwerbsmäßige Pflege in häuslicher Umgebung aus dem Kreis folgender Personen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Person, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;</li> <li>o Wahl-, Stief- und Pflegekinder; Wahl-, Stief- und Pflegeeltern</li> <li>o nicht verwandte haushaltsführende Person (weitere Voraussetzungen siehe oben)</li> </ul> </li> </ul>	Urkunden über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis

**\*) Mitversicherung für Kinder und Enkel nach Vollendung des 18. Lebensjahres:**

Verlängerungsgrund	Weitere Voraussetzungen	Erforderliche Nachweise
<b>Schul-, Studien- oder Berufsausbildung</b>  Längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bezug von Familienbeihilfe</b></li> <li>- <b>Schulbesuch oder Berufsausbildung</b></li> <li>- <b>Ernsthafte und zielstrebige Absolvierung eines Studiums</b></li> </ul>	Schulbesuchs- bzw. Studienbestätigung (je Schul- bzw. Studienjahr) Studienerfolgsnachweis (mindestens acht positive Semesterwochenstunden bzw. 16 ECTS-Punkte je Studienjahr)
<b>Programm der Europäischen Union zur Förderung der Mobilität junger Menschen</b>  Längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres		Teilnahmebestätigung
<b>Erwerbslosigkeit</b>  Längstens für die Dauer von 24 Monaten	<b>Vorliegen von Erwerbslosigkeit</b> seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. dem Ende einer Schul-, Studien- oder Berufsausbildung	Bestätigung über das Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung
<b>Erwerbsunfähigkeit</b>	<b>Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen</b> seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. seit dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung	Aktuelles (fach-)ärztliches Gutachten über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit oder Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

**\*\*) Hinweis: Bestimmte Personengruppen sind von der Angehörigeneigenschaft gesetzlich ausgeschlossen:**

- Mitglied in einer der folgenden Kammern: Ärzte-, Tierärzte-, Rechtsanwalts-, Österr. Patentanwaltskammer, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Österr. Apothekerkammer in der Abteilung für selbstständige Apotheker, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Bestimmte selbstständige Erwerbstätige sowie PensionsbezieherInnen nach dem FSVG, GSVG und NVG oder aus dem Ausland
- Personen, die im Ausland oder bei einer internationalen Organisation eine Tätigkeit ausüben, die im Inland versicherungspflichtig wäre bzw. daraus eine Pension oder einen Ruhegenuss beziehen

**Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der BVAEB gerne zur Verfügung.**